

## Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

## Erstattung von Mitgliedsbeiträgen

Da immer wieder die Frage nach einer Erstattung von Mitgliedsbeiträgen gestellt wird, möchten wir mit dieser Information den Sachverhalt erklären.

Der Mitgliedsbeitrag für einen gemeinnützigen Verein oder Verband ist in erster Linie ein Entgelt für die Mitgliedschaft im Verband ohne Inanspruchnahme von Leistungen. Er dient zur Aufrechterhaltung der Aufgaben des Verbandes und um die laufenden Kosten des Verbandes zu decken.

Hier spricht man von echten Beiträgen.

Die Rückzahlung wäre auch ein Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot des § 55 Nr. 1 der Abgabenordnung und könnte die Gemeinnützigkeit des Vereins oder des Verbandes gefährden.

"Mittel eines Vereins/Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden".

Dies findet sich auch in der BSKV-Satzung § 3.6 und § 3.7 wieder.

Anders verhält es sich bei einem Nutzungsentgelt wie z.B. Kursgebühren oder anderen Nutzungsentgelten (für Geräte, Saunen, Hallen, vereinseigenes Fitness-Studio). Hier liegt ein Leistungsaustausch zwischen Verein/Verband und dem Einzelmitglied vor und es kann, je nach Vertrag, der volle oder ein verminderter Beitrag erstattet werden.

Hier spricht man von unechten Beiträgen.

Auch ein Verzicht auf den Mitgliedsbeitrag ist nicht möglich. Dem Vorstand obliegt die sog. Vermögensbetreuungspflicht. Er ist im Rahmen seiner Geschäftsführungspflicht für die Erhaltung des Vereinsvermögens und der Vermögensinteressen des Vereins verantwortlich. Dazu gehört auch das Erheben der satzungsmäßigen Beiträge. Hier macht sich der Vorstand dem Verein gegenüber haftbar.

Zusätzlich spielt das Beitragsaufkommen der Vereine und Verbände in den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern eine Rolle. Förderungswürdig ist ein Verband nur, wenn ein Mindestbeitragsaufkommen nachgewiesen wird. Staatsmittel werden den Verbänden über den BLSV bezahlt z.B. für Maßnahmen des Leistungssports. Fördermittel des Freistaates für die Vereine sind z. B. die Bezahlung der Vereinspauschale.

Die steuerlichen und vereinsrechtlichen Vorgaben geben Ihnen als Verein, wie auch dem BSKV und den Dachverbänden DKB und DKBC keine Möglichkeit einer Unterstützung der Mitglieder über die komplette oder teilweise Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

Trotzdem ist es dem BSKV ein Anliegen, unsere Vereine und Klubs im Rahmen der steuerlichen Vorgaben und unserer Möglichkeiten in der Corona-Pandemie zu unterstützen.

Wir haben bereits im Jahr 2020 die gesamten Gebühren für die Sportwinner-Lizenzen übernommen. Das werden wir auch in diesem Jahr wieder tun. Damit entlasten wir pro Jahr knapp 80 Spielleiter und über 600 am Spielbetrieb teilnehmende Klubs.

Außerdem wird der BSKV in der Saison 2021/2022 von allen Mannschaften auf Verbandsebene keine Startgebühren verlangen und trägt die Kosten seiner Spielleiter. Die Bezirke werden in ihrer Zuständigkeit ebenfalls Angebote unterbreiten, wie Vereine und Klubs entlastet werden können.

Alles in allem handelt es sich um nicht unerhebliche Entlastungen durch den BSKV bzw. durch die Bezirke.

Es konnte aber auch die Rücklage des Verbandes stabilisiert werden, so dass in den kommenden Jahren erst einmal keine Erhöhung des Verbandsbeitrags zu erwarten ist.

Diese Pandemie hat uns allen nicht nur im sportlichen Bereich viel abverlangt. Der Spielbetrieb und die Meisterschaften konnten leider nicht durchgeführt werden. Dadurch sind sicherlich nicht nur bei uns im Verband die Kosten gesunken, sondern auch bei Ihnen in den Vereinen bzw. Klubs.

Ein Weg zum Erfolg, diese Pandemie im Sport zu überwinden, ist sicherlich auch, dass wir uns in allen Bereichen solidarisch verhalten. Bitte lassen Sie uns dies auch weiterhin gemeinsam tun, in der Hoffnung, dass wir alle unseren geliebten Kegelsport bald wieder ausüben dürfen.

Bitte bleiben Sie gesund!

Mit sportlichen Grüßen

Das Präsidium des BSKV